

VON EINER GRUNDRENTE ZU EINER GRUNDSICHERUNG?

Maria Duftner 9603285

Seminar aus

Vergleichender Politikwissenschaft

im Wintersemester 1999/2000 bei Gerda Neyer

„Europäische Wohlfahrtsstaaten

www.duftner.com

im Vergleich“

Wien, Juni 2000

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. EINLEITUNG	3
II. VERFASSUNGEN	4
1. GRUND- UND FREIHEITSRECHTE	5
2. SOZIALE GRUNDRECHTE	8
III. GESELLSCHAFTLICHE/SOZIALE STRUKTUREN.....	11
2. „FAMILIE“	12
3. ERWERBSARBEIT	13
IV. VERGLEICH DER PENSIONSSYSTEME NL/DK/GB	15

1. NIEDERLANDE	15
2. DÄNEMARK	18
3. GROßBRITANNIEN.....	20
4. ZUSAMMENFASSEND	22
V. AUSBLICK AUF EINE ALLGEMEINE GRUNDSICHERUNG	26
VI. TABELLENVERZEICHNIS	30
VII. LITERATURVERZEICHNIS	30
VIII. INTERNETADRESSEN.....	32

I. EINLEITUNG

In Österreich wird seit einigen Jahren von zwei Oppositionsparteien, den Grünen und dem Liberalen Forum, ein System der Grundsicherung gefordert. Mit einigen inhaltlichen Unterschieden sieht diese Grundsicherung ein gewissen Mindesteinkommen in der Größe von 6.000 ATS (ca. 436 €) bis 8.000 ATS (ca. 581 €) vor.

Prinzipiell liegt dieser Grundsicherung der Gedanke zugrunde, „daß jeder Mensch das Recht auf ein menschenwürdiges Leben“¹ hat bzw., daß Freiheit eine gesicherte Existenz braucht². Das Liberale Forum betont dabei, die „leitende Idee ei-

¹ www.gruene.at/gruene.at/topics/fairteilen/index.htm

² vgl. Liberales Forum: liberal konkret, Sonderausgabe Juli/August 8b–99; Seite 7

ner Grundsicherung ist es, die elementare soziale Absicherung von der Erwerbsarbeit abzukoppeln³.

Die politische Idee einer allgemeinen Grundsicherung hat sich bis jetzt noch in keinem europäischen Land (EU-Europa) durchgesetzt. Allerdings gibt es in den Niederlanden eine Grundrente, die der Idee einer Grundsicherung ähnelt. Auch in anderen EU-Ländern, wie zum Beispiel Großbritannien und Dänemark gibt es eine Grundpension.

Die Frage stellt sich, ob ein Grundsicherungssystem in der Europäischen Union für UnionsbürgerInnen durchgesetzt werden könnte, aufgrund eines individuellen Rechtsanspruches.

II. VERFASSUNGEN

Eine Verfassung bildet den normativen Grundstock eines Staates. Nach ihr richten sich Macht- und Entscheidungsmechanismen, sie bestimmt die Staatsform und die grundlegende Organisation des politischen Gemeinwesens wird vertraglich geregelt. Das Verfassungsrecht gilt meistens als höherrangig gegenüber den nachgeordneten Gesetzen, die verfassungskonform zustande kommen müssen.

Weiters wird über die Verfassung geregelt, welche Aufgaben die obersten Staatsorgane haben, welche Verfahren zur Konfliktbewältigung einzusetzen sind und die Grund- und Freiheitsrechte sind in ihr verankert.

Die geschriebenen Verfassungen spiegeln nicht immer die realpolitischen Machtverhältnisse wider, allerdings üben sie einen starken, normativen Einfluß auf diese aus.

³ Liberales Bildungsforum: liberale Argumente, Umdenken: Grundsicherung; Seite 3

1. Grund- und Freiheitsrechte

Grund- und Freiheitsrechte werden als Abwehrrechte verstanden, denen eine negative Freiheitskonzeption zugrunde liegt. Sie sollen die Bürger und Bürgerinnen vor staatlichen Eingriffen schützen. Heute werden Grund- und Freiheitsrechte nicht mehr nur negativ (im Sinn von Abwehrrechten) interpretiert, sondern sie bilden immer mehr einen inhaltlichen Maßstab für staatliches Handeln. Besonders im Hinblick auf die Mitbestimmungsrechte bei demokratischen Prozessen (politische Rechte).

Neben den politischen Rechten nehmen die Eigentumsrechte einen besonders wichtigen Teil ein. Das Recht auf Eigentum, das in allen liberal/demokratischen Verfassungen verankert ist, wird immer in Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit und auch mit dem Recht auf freie Erwerbstätigkeit gesehen.

Die Verfassung von Großbritannien ist keine geschriebene im herkömmlichen Sinn. Großbritannien ist der einzige EU-Mitgliedstaat, der keine schriftliche Festlegung eines Verfassungsrahmens besitzt. Die wichtigsten historischen Dokumente, die eine Art Verfassung in Großbritannien darstellen sind die Magna Charta aus dem Jahre 1215⁴. Sie bindet prinzipiell die staatlichen Gewalt an die Gesetze, sozusagen das Prinzip der „rule of law“.

Das zweite bedeutende Dokument ist die Petition of Right von 1628⁵. In ihr sind gewisse Grundrechtsgarantien zu finden wie auch in der Bill of Rights von

⁴ Vgl. <http://www.constitution.org/cons/magnacar.htm>

⁵ vgl. <http://www.ideesign.com/chiliast/pdocs/petofri.htm>

1689⁶. In diesen Dokumenten ist der Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Freiheitsrechte, wie freie Wahlen und Rederecht sind in ihr verankert. Wichtig zu betonen ist auch, daß in Großbritannien das Parlament der eigentliche Souverän ist, also eine eindeutige Dominanz der Legislative.

Die niederländische und dänische Verfassung sind ebenfalls auf sehr alte Texte zurückzuführen. So geht die heutige Verfassung der Niederlande auf das Jahr 1814 zurück, sie wurde jedoch immer wieder ergänzt und geändert, beispielsweise wurde 1919 das Wahlrecht für Frauen eingeführt. 1983 trat eine gründlich überarbeitete Verfassung in Kraft.⁷

Sie hat eine sehr klare Strukturierung, die Stellung und Rechte der Bürgerinnen und Bürger wurde deutlicher hervorgehoben und die Volkssouveränität wird stärker betont. Im ersten Hauptteil findet sich ein umfassender Grundrechtskatalog⁸. Der Art. 1 verbietet Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit, der politischen Überzeugung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts oder irgend eines anderen Grundes. In Art. 14; 19–21 finden sich soziale Grundrechte, die allerdings nicht einklagbar sind, sondern mehr eine Staatszielbestimmung darstellen. In diesen Artikeln wird auf gerechte Verteilung von Wohlstand und Vermögen und auf sichern und schaffen von Arbeitsplätzen hingewiesen.

Die dänische Konstitution geht auf den Verfassungstext von 1849 zurück, sie wurde jedoch 1953 einer Änderung unterzogen. Im Abschnitt (ab Art. 71) acht finden sich die „üblichen“ liberalen Freiheitsrechte wieder. Der Art. 75 betont

⁶ vgl. <http://wwlia.org/uk-billr.htm>

⁷ vgl. http://www.uni-wuerzburg.de/law/nl00000_.html

⁸ vgl. http://www.uni-wuerzburg.de/law/nl00000_.html (Kap. 1 Art. 1–23)

das Recht auf existenzsichernde Arbeit bzw. bei Arbeitsunfähigkeit, das Recht auf „public assistance“⁹. Allerdings ist dieses Recht nicht individuell einklagbar, sondern versteht sich mehr als eine Staatsaufgabe.

In Großbritannien und den Niederlanden gibt es auch keine Verfassungsgerichtsbarkeit und in Dänemark ist sie nur sehr schwach ausgeprägt. Dies kann man wieder durch eine starke rechtsstaatliche und demokratische Tradition begründen¹⁰.

Ansonsten haben alle EU-Mitgliedsstaaten die Europäische Konvention der Menschenrechte (EMRK) von 1950, teils mit einigen Einschränkungen ratifiziert. Die Menschenrechte sind beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einklagbar.

Tabelle 1¹¹: Grund- und Freiheitsrechte

	Allgemeine Rechte	Politische Rechte u. Pflichten
Dänemark	Recht auf persönliche Freiheit und rechtliches Gehör; Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis, Unverletzlichkeit der Wohnung	Meinungs- und Pressefreiheit; Versammlungs- und Vereinsfreiheit
Großbritannien	Recht auf persönliche Freiheit und rechtliches Gehör (in allen historischen Texten)	Widerstandsrecht (Magna Charta)
Niederlande	Recht auf persönliche Freiheit und rechtliches Gehör; Verbot der Todesstrafe; Gleichheit; Brief-, Post-	Meinungs- und Pressefreiheit; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

⁹ vgl. http://www.uni-wuerzburg.de/law/da00000_.html

¹⁰ vgl. Brettschneider (1994), Seite 33

¹¹ vgl. Brettschneider (1994), Seite 468 – 469

und Fernmeldegeheimnis; Unverletzlichkeit der Wohnung
--

2. Soziale Grundrechte

Der liberale Rechtsstaat des 19. Jh. war ausschließlich auf das Bürgertum zugeschnitten. Dem Industrieproletariat fehlten die materiellen Voraussetzungen, um die bürgerlich-liberalen Freiheitsrechte wahrnehmen zu können. Somit wurden Rechte immer nur in Verbindung mit materiellen Voraussetzungen gesehen und nicht als Rechte jedes einzelnen Menschen, unabhängig von äußeren Einflüssen. Es genügte nicht bloßes Menschsein, um ein Recht auf Rechte zu bekommen.

Der heute bestehende Rechtsstaat hält die Legislative und Exekutive dazu an, die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die verfassungsrechtlich verankerten Freiheitsrechte für jede einzelne und jeden einzelnen greifbar werden (Sozialstaatpostulat).

Es besteht ein breiter Konsens der europäischen Staaten darüber, daß soziale Grundrechte nicht einklagbar sein sollen. Soziale Grundrechte werden nie im Zusammenhang mit Freiheitsrechten gesehen, denn sonst würden sie, wie Grund- und Freiheitsrechte unmittelbare Anwendung finden und die öffentliche Gewalt binden. Bei einer verfassungsrechtlichen Verankerung von sozialen

Rechten könnte Politik zu einem „gerichtlich kontrollierten Verfassungsvollzug“ werden¹².

In der Europäischen Union wurden kleine Schritte in Richtung soziale Grundrechte gemacht. So wurde am 18. Oktober 1961 eine Europäische Sozialcharta unterzeichnet und 1989 die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Nach Art. 136 EGV sind auf Basis dieser beiden Dokumente folgende Ziele zu verfolgen: Förderung der Beschäftigung, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, ein angemessener sozialer Schutz, ein sozialer Dialog, hohes Beschäftigungsniveau und Bekämpfung von Ausgrenzung. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sollen für diesen Zweck Maßnahmen durchführen, jedoch mit Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.

In Art. 137 EGV werden die Gemeinschaftskompetenzen festgelegt, in denen der Rat Richtlinien mit Mindestvorschriften nach dem Verfahren des Art. 152 erlassen kann. Diese Mindestvorschriften können folgende Bereiche betreffen: Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz.

Betreffend des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit bei Frauen und Männern erließ der Rat auf Basis des Art. 141 EGV 1975 eine Richtlinie (75/117/EWG), welche die Beseitigung jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in bezug auf sämtliche Entgeltbestandteile vorsieht. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten wurde mit dem 12. Februar 1976 festgelegt.¹³ Somit haben die

¹² vgl. Brettschneider (1994), Seite 36

¹³ vgl. <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c10905.htm>

Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, daß Diskriminierungen dieser Art nicht mehr möglich sind und Verstöße dagegen einklagbar werden.

Prinzipiell werden aber soziale Grundrechte vielmehr als ein Verfassungsauftrag, eine Staatszielbestimmung oder eine Staatspflicht verstanden. Sie sollen den jeweiligen Staat nur dazu verpflichten, sozial zu handeln. So wird das Sozialstaatsprinzip als dynamisches Prinzip verstanden und nicht, wie das Rechtsstaatsprinzip, als ein statisches.

Dänemark und die Niederlande nahmen soziale Rechte nachträglich auf. Die Niederlande anerkennen das Recht auf Arbeit, den Schutz der Gesundheit und den Anspruch der Bedürftigkeit auf öffentliche Unterstützung.

Alle Staaten der Union, außer Belgien, haben „soziale Gerechtigkeit“ als eine Staatszielbestimmung anerkannt. Nur gut die Hälfte der EU-Staaten erwähnen das Recht auf Wohnraum oder den Schutz der Gesundheit in ihren Verfassungsurkunden. Weiters verpflichten sich liberale Verfassungsstaaten „grundsätzlich zum Schutz der Familie vor staatlichen Eingriffen in die Privatsphäre und übertragen zugleich die Verantwortung für die Existenzbedingungen der Familie mehr oder weniger ausdrücklich dem Staat“¹⁴

Tabelle 2: *Wirtschaftliche und soziale Rechte*

	Wirtschaftliche und soziale Rechte
Dänemark	Berufsfreiheit; Vollbeschäftigung als Staatsziel; Eigentums-garantie; Recht auf Unterricht, Schulpflicht
Großbritannien	Eigentumsrechte (Magna Charta; Petition of Rights)
Niederlande	Berufsfreiheit; Vollbeschäftigung ist Staatsaufgabe; Eigen-

¹⁴ Michalsky, Helga: „Familienpolitik“ in: Nohlen (1996); Seite 150

tumsgarantie; staatliche und private Schulen; Wohnraum-
schaffung ist Staatsaufgabe

III. GESELLSCHAFTLICHE/SOZIALE STRUKTUREN

Nicht nur die politischen Maßnahmen bzw. das Unterlassen von politischen Handeln beeinflussen die gesellschaftliche und soziale Struktur eines Staates, sondern auch umgekehrt. Gerade jetzt wird immer wieder von einem gesellschaftlichem Umbruch gesprochen. Schlagworte wie Dienstleistungsgesellschaft, Zunahme von Singlehaushalten, Informationsgesellschaft, Rückgang der Geburten, Anstieg von Scheidungen, hohe Arbeitslosigkeit, Zweidrittelgesellschaft, Zerstörung der Familie usw. tauchen immer wieder in den Medien auf.

All diese Entwicklungen haben direkte oder indirekte Auswirkungen auf die politische Landschaft in einem Staat. Politische EntscheidungsträgerInnen versuchen neue Formen des Regierens zu entwickeln. So werden gerade in Europa viele Politikfelder auf supranationale Ebene gehoben, um Wettbewerbsfähigkeit auszubauen und wirtschaftliches Wachstum zu sichern.

So wird beispielsweise die Währungspolitik in Europa nicht mehr primär von den Nationalstaaten, die der WWU angehören, gemacht, sondern Entscheidungen werden auf supranationaler Ebene gefällt (vgl. Art. 105 bis 124 EGV). Ebenso wurden der EU im Bereich der Zoll- und Handelspolitik (vgl. Art. 23–27, Art. 131–134 EGV), der Agrarpolitik (vgl. Art. 32–38) und Wettbewerbspolitik (vgl. Art. 81–89 EGV) wichtige Kompetenzen übertragen.

2. „Familie“

Das europäische bzw. „westliche“ Familienbild ist sehr stark von einer christlich-jüdischen Tradition geprägt. Aus dieser Tradition entwickelte sich ein Ideal strikter heterosexueller Monogamie, das in der institutionellen Ehe auch legal verankert wurde. Mit der staatlichen Sanktionierung von Ehe setzte sich die heterosexuelle, monogame Zweierbeziehung als Norm durch. In den letzten 200 Jahren wurde Ehe in Form der staatlichen Heirat institutionalisiert und somit setzte sich dieses eine Familienbild in ganz Europa durch. Andere Formen der Familienbildung bzw. Lebensgemeinschaften waren und sind zumeist starker rechtlicher und auch gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt.

Einen Rückgang der Eheschließungen hat es im Laufe der Geschichte immer wieder gegeben, neu ist allerdings, daß dies nicht mehr durch Mißernten, Naturkatastrophen oder Kriege (nur auf Westeuropa bezogen) bedingt sein kann. Heute liegen die Gründe unter anderen bei Wohlstand und wohlfahrtsstaatlichen Absicherungen. Ebenso ist es für Frauen nicht mehr primär notwendig, zu heiraten, um finanziell abgesichert zu sein, da die Möglichkeiten einer eigenständigen Erwerbsarbeit nachzugehen leichter geworden sind. Obwohl es teilweise nach wie vor eine steuerliche, gesellschaftliche und rechtliche Erleichterung darstellt, wenn sich die Frau für eine Ehe entscheidet. Die „bürgerliche“ Familie wurde und wird stets von staatlicher Seite unterstützt und begünstigt, jedoch in den entwickelten EU-Ländern steigt die Zahl der Unverheirateten.

Bei jungen Menschen erfreut sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft besonderer Beliebtheit, allen voran Dänemark, wo schon Anfang der 80er Jahre 45% der 20–24jährigen und 25% der 25–29jährigen in einer außerehelichen Gemeinschaft lebten¹⁵. Die Erfassung von außerehelichen Lebensgemeinschaf-

¹⁵ vgl. Brettschneider (1994); Seite 70

ten ist jedoch sehr schwierig, da es in den meisten europäischen Staaten keine Möglichkeiten zur eingetragenen PartnerInnenschaft gibt und wenn, dann beschränkt dies sich meist nur auf heterosexuelle PartnerInnenschaften.

Die Zahl der Scheidungen nimmt ebenso stark zu. In Dänemark wurden 1990 419 von 1.000 Ehen geschieden, in den Niederlanden waren es mit 294 von 1.000 vergleichsweise wenig und in Großbritannien wurden 1991 430 von 1.000 Ehen geschieden¹⁶. In allen anderen europäischen Staaten lag die Zahl der Scheidungen unter 400, dies könnte einerseits durch teilweise schwierige Scheidungsverfahren oder auch durch den möglichen Verlust von beispielsweise Pensionsansprüchen erklärt werden.

3. Erwerbsarbeit

In unserer westlichen Industriegesellschaft nimmt Erwerbsarbeit eine ganz zentrale Rolle ein. Der Beruf bestimmt nach wie vor die gesellschaftliche Stellung einer Person bzw. deren „Familie“ und durch das Einkommen kann die wirtschaftliche Existenz mehr oder weniger gut abgesichert werden. Ebenso wird der Großteil des sozialen Umfelds vom Beruf bzw. von dem damit verbundenem Status bestimmt. Es darf auch der psychische Moment der Arbeit nicht übersehen werden, denn zumeist erfolgt über die Arbeit eine Selbstdefinition und auch Selbstachtung ist damit verbunden.

Erst durch eine Erwerbsarbeit kommt man zumeist in den Genuß von wohlfahrtsstaatlichen Errungenschaften wie Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Mit Arbeitslosigkeit sind zumeist auch die wohlfahrts-

¹⁶ vgl. Brettschneider (1994); Seite 70

staatlichen Privilegien stark eingeschränkt und das gesellschaftlichen Ansehen sinkt mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Ist eine Person also nicht in diesen Erwerbsarbeitsprozeß eingegliedert hat dies wirtschaftliche, gesellschaftliche und psychische Folgen, die durch das jeweilige politische System noch gefördert werden.

Besonders Frauen waren und sind größtenteils aus diesem Prozeß ausgegliedert worden. So betrug der Anteil der Frauen an allen Erwerbstätigen 1970 in der EG 31,4%, 1991 stieg er auf 40,1%¹⁷. Mittlerweile (1997 – Frauen zwischen 15 und 64 Jahre) haben Staaten wie Dänemark eine Frauenerwerbsquote von 75,1%¹⁸, schon 1991 übernahm Dänemark die Spitzenrolle mit 46,1% (aller Erwerbstätigen) gefolgt von den Briten mit 43,7%¹⁹. Großbritannien lag 1997 nach wie vor noch im Spitzenfeld mit 66,8%, eine höhere Quote haben nur noch Schweden mit 74,5% und Finnland mit 71,3%²⁰. 62,2% der Holländerinnen gehen einer Erwerbsarbeit nach, besonders schlecht ist die Situation für Italienerinnen, nur 44,1% von ihnen sind in den Erwerbsarbeitsprozeß eingegliedert, womit Italien das Schlußlicht der Union bildet²¹. Im Schnitt gehen ca. 60,3% der Unionsbürgerinnen einer Erwerbsarbeit nach.

Die überdurchschnittlich hohe Frauenerwerbsquote der skandinavischen Länder ist primär auf die relativ günstigen Rahmenbedingungen für Frauen zurückzuführen. So gibt es teilweise statt einer Ehepaarbesteuerung eine Individualbesteuerung, und es wurde die Infrastruktur für Kinderbetreuung sehr

¹⁷ vgl. Brettschneider (1994); Seite 78

¹⁸ vgl. Fischer Weltalmanach 2000 (1999); Seite 28

¹⁹ vgl. Brettschneider (1994); Seite 78

²⁰ vgl. Fischer Weltalmanach 2000 (1999); Seite 28

²¹ vgl. Fischer Weltalmanach 2000 (1999); Seite 28

stark ausgebaut. Es gibt eine Mutterschafts- und Elternfreistellung mit Lohnausgleich, ganztägigen Schulunterricht mit Schulmalzeiten sowie relativ viele Kindergärten und Kinderkrippen. Ebenso wird Teilzeitarbeit sehr stark forciert, besonders von Ländern wie Schweden, Dänemark, Holland und Großbritannien.

IV. VERGLEICH DER PENSIONSSYSTEME NL/DK/GB

1. Niederlande

Das niederländische Pensionssystem ist eine reine Volksversicherung, die versucht, möglichst allen NiederländerInnen eine gewisse Mindestsicherung im Alter zu geben. Genauer gesagt, allen EinwohnerInnen (Hauptwohnsitz in den Niederlanden), unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit. Es gibt allerdings einige Sonderregelungen für BeamtInnen und auch für einige selbständig erwerbstätige Personen. Es besteht auch die Möglichkeit, durch einen königlichen Erlaß, bei Berufstätigkeit im Ausland, sich freiwillig versichern zu lassen²².

Das niederländische Volksversicherungssystem ist vom Prinzip der Solidarität geprägt. Die zu leistenden Beiträge sind bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage einkommensabhängig, die Höhe der Grundrente ist für alle gleich. Erwerbstätige führen 17,9% der Beiträge an die allgemeine Altersversicherung bzw. an das Finanzamt ab²³. Somit erfolgt ein eindeutiger Umverteilungseffekt in Richtung der sozial benachteiligten Menschen.

Die allgemeine Altersrente wird an den gesetzlich festgelegten Mindestlohn gekoppelt und stellt somit eine mehr oder weniger ausreichende Grundsicherung dar. Für Menschen mit niedrigerem Einkommen ist dadurch eine Besserstellung möglich, für BesserverdienerInnen reicht die Grundpension jedoch

²² vgl. Hartl, Martina (1997); Seite 21

zumeist nicht aus, um den bisherigen Lebensstandard halten zu können. Daher ist auch ein Großteil der ArbeitnehmerInnen (ca. 75–80%) zusätzlich versichert²⁴. Zumeist bietet eine betriebliche Rente die zweite Säule des niederländischen Systems, sie ist jedoch nicht verpflichtend und jedes Unternehmen hat eigene betriebliche Versicherungen. Weiters besteht die Möglichkeit, daß einzelne Branchen auf Antrag ihrer VertreterInnen eine gesetzlich geregelte, für alle verpflichtende Zusatzversicherung einführen können. Zudem spielen private Zusatzrenten auch eine große Bedeutung²⁵.

Nach Erreichung des 65. Lebensjahres, für Frauen wie Männer, haben alle EinwohnerInnen ein Anrecht auf die Grundrente. Eine Rente in voller Höhe wird nach 50 Versicherungsjahren ausgezahlt, für jedes fehlende Jahr erfolgt ein Abschlag von 2%²⁶. Dies kann erfolgen, wenn die Person nicht die volle Zeit zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr in den Niederlanden ansässig war und daher auch nicht versichert gewesen sein kann.

Besonders hervorzuheben ist beim holländischen Pensionssystem, daß, falls eine Person in einer PartnerInnenschaft lebt, beide PartnerInnen jeweils einen eigenen Rechtsanspruch auf die Grundrente haben. Dabei ist es unbedeutend, ob die beiden in einer hetero- oder homosexuellen Beziehung leben. Genau sowenig wird der Rentenbezug durch eine mögliche Eheschließung beeinflusst.

Beziehen beide PartnerInnen eine Rente, so erhält jedEr von ihnen 50% des gesetzlichen Mindestlohns. Ist einE PartnerIn noch nicht im Pensionsanspruchsalter, so besteht Anspruch auf eine Zulage. Hat der/die jüngere PartnerIn das

²³ vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales, Den Haag (1999) ; Seite 2

²⁴ vgl. Hartl, Martina (1997); Seite 20

²⁵ vgl. Hartl, Martina (1997); Seite 20

²⁶ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 110

Rentenalter noch nicht erreicht, so gilt der Betrag eines Verheirateten plus einer Zulage von maximal 50% des Nettomindestlohns. Liegt der Pensionsantritt vor dem 1. Februar 1994, so gilt der Betrag eines/einer Alleinstehenden plus einer maximalen Zulage von 30% des Nettomindestlohns. Der Zuschlag hängt vom Erwerbseinkommen der/des Partnerin/Partners ab. Dieses Erwerbseinkommen wird für Renten seit dem 1. Juli 1996 vollständig vom möglichen Zuschlag abgezogen.²⁷

Bei diesen Zuschlägen ergibt sich jedoch eine versteckte Begünstigung von Männern, da diese zumeist die älteren in der PartnerInnenschaft sind und daher eine Zulage bekommen. Frauen verdienen in der Regel auch weniger als Männer und dies erhöht den Zuschlag. Allerdings werden alle Zuschläge ab dem Jahr 2015 abgeschafft.²⁸

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen erhalten eine Pension von 70% bzw. 90% des gesetzlich festgelegten Mindestlohns²⁹. Außerdem besteht die Möglichkeit, trotz Bezugs der Grundrente weiterhin einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Es kommt dadurch zu keinen Abschlägen.

Tabelle 3: Die Rentenbeträge in den Niederlanden³⁰

Familienstand	Bruttorentenbetrag je Monat
Alleinstehende	Hfl. 1.648,70
AlleinerzieherInnen	Hfl. 2.088,14
PartnerInnenschaft	Hfl. 1.162,27
PartnerInnenschaft mit Zuschlag	Hfl. 2.324,54

²⁷ vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales, Den Haag (1999) ; Seite 3

²⁸ vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales, Den Haag (1999) ; Seite 3

²⁹ vgl. Hartl, Martina (1997); Seite 31

³⁰ vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales, Den Haag (1999) ; Seite 3

PartnerInnenschaft ohne Zuschlag | Hfl. 1.684,70

2. Dänemark

Auch in Dänemark gibt es eine allgemeine Grundrente, die alle EinwohnerInnen erhalten. Sie müssen allerdings zwischen dem 15. und 67. Lebensjahr mindestens drei Jahre lang in Dänemark gelebt haben³¹. Jedes Aufenthaltsjahr in Dänemark in dieser Altersspanne berechtigt zu einem Bezug von 1/40 des vollen Rentenbetrags³².

Das Pensionsantrittsalter ist in Dänemark um zwei Jahre höher als in den Niederlanden und liegt somit bei 67 Jahren, für Männer und Frauen gleichermaßen.

Die Höhe der Grundrente ist unabhängig von den geleisteten Beitragszahlungen, sie ist für alle EinwohnerInnen gleich hoch. Sie beträgt in etwa 3.709 Dkr.³³ und wird primär über Steuern finanziert. Der Betrag wird jährlich um einen aufgrund der Preisentwicklung errechneten Prozentsatz angehoben³⁴. Die Grundrente ist unabhängig vom jeweiligen Status, Einkommen oder einem Beschäftigungsverhältnis. Somit ist die gesamte Bevölkerung und nicht nur Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, im System erfaßt.

Allerdings reicht die Grundrente kaum aus, um den bisherigen Lebensstandard halten zu können. Daher gibt es auch in Dänemark Zusatzrenten. Diese Zusatzversicherungssysteme erhalten in der Regel Zuschüsse von staatlicher Sei-

³¹ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 67

³² vgl. Schunter-Kleemann (1992); Seite 184

³³ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 67

³⁴ vgl. Schunter-Kleemann; Seite 184

te. Die sogenannte ATP-Zusatzrente wurde 1964 eingeführt und ist eine beitragsfinanzierte Rente für ArbeitnehmerInnen.

Die zu leistenden Beiträge werden zu einem Drittel von ArbeitnehmerInnen und zu zwei Dritteln von ArbeitgeberInnen entrichtet³⁵. Es ist nicht automatisch jeder ErwerbsarbeiterIn berechtigt, eine Zusatzrente zu erhalten, mindestens zehn³⁶ Wochenarbeitsstunden müssen nachgewiesen werden oder auch 43 1/3 Stunden monatlich³⁷. Frauen, die beispielsweise einer Teilzeitbeschäftigung, die unterhalb dieser Geringfügigkeitsgrenze liegt, nachgehen, erwerben kein Anrecht auf eine Zusatzrente. Somit wird für das Alter wieder ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu einem besser verdienendem Partner geschaffen.

Die Beitragshöhe für die ATP-Zusatzrente ist primär vom Beschäftigungsverhältnis abhängig, somit sind die Beiträge für alle ArbeitnehmerInnen ohne Rücksicht auf Verdiensthöhe gleich. Die Zusatzrente bezieht sich also nicht auf den Verdienst, sondern auf das Beschäftigungsverhältnis.

Im Gegensatz zu den Niederlanden gibt es in Dänemark keine Zuschläge für PartnerInnen, auch nicht bei der ATP-Zusatzrente³⁸. Allerdings besteht die Möglichkeit, verschiedene Beihilfen bei Kindern zu erhalten.

Personen über 50 Jahre haben jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten und das Einkommen mit der (dann gekürzten) Rente zu kumulieren. Weiters ist ein Nachweis einer Mindestversicherungszeit für die ATP-

³⁵ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 67

³⁶ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 67

³⁷ vgl. Schunger-Kleemann; Seite 185

³⁸ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 67

Zusatzrente notwendig. Alle Menschen, die über 70 Jahre alt sind, können die gesamte Grundrente mit einem vollen Gehalt kumulieren.³⁹

3. Großbritannien

Auch in Großbritannien gibt es ein Grundrentensystem, allerdings ist der Erhalt einer staatlichen Grundrente primär an eine Erwerbsarbeit gebunden. Jede Person, die in Großbritannien wohnt und die Voraussetzungen erfüllt, erhält eine Grundrente. Außerdem ist jede Person, die mindestens 16 Jahre alt ist und in Großbritannien ansässig ist, pflichtversichert.

Die Voraussetzung für einen Erhalt der Grundrente ist, daß der/die Versicherte für mindestens 90% seines/ihrer Erwerbsarbeitslebens (bei Frauen bis zum 60 Lebensjahr, bei Männern bis zum 65.) Beiträge gezahlt hat und, daß diese eine gewisse Mindesthöhe aufweisen⁴⁰. Je weniger Versicherungsjahre jemand aufweisen kann, desto größer sind die Abschläge bei der Grundrente, wobei Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden.

Die Ehefrau ist unterhaltsberechtig und daher gibt es Zuschläge für den verheirateten Mann bei seiner Grundrente. Das Antrittsalter beträgt bei Männern 65 Jahre und bei Frauen 60 Jahre. Befinden sich beide im Rentenalter, so kann die Frau, falls die nötigen Bedingungen nicht ausreichend sind, eventuell aufgrund der Beiträge ihres Mannes eine niedrigere Rente (B-Kategorie) erhalten⁴¹.

Eine B-Rente beträgt 60% der Rente des Ehemannes, sie bewegt sich im Rahmen von ca. 23£ pro Woche und wird direkt an die Frau ausbezahlt. Stirbt der

³⁹ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 68

⁴⁰ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 97

⁴¹ vgl. Schunter-Kleemann; Seite 320/321

Ehemann, so erhält die Ehefrau dann die A-Rente. Die Frau hat allerdings nur Anspruch auf die B- bzw. bei Tod A-Rente, wenn sie nach wie vor verheiratet ist. Ist die Frau geschieden, besteht nur die Möglichkeit einer Aufbesserung des eigenen Versicherungsverlaufs mit Beitragsgutschriften des früheren Ehemanns.⁴² Somit sind Frauen, die sich im „Schutz“ der Institution Ehe befinden, in Großbritannien, falls sie nicht die Möglichkeit zur privaten Vorsorge hatten, sehr stark der Gefahr von Verarmung, besonders im Alter, ausgesetzt.

Im Gegensatz zu den Niederlanden und Dänemark stellt die britische Grundrente keine Mindestsicherung dar, da sie vergleichsweise niedrig ist und etwa einem Drittel des Durchschnittslohns eines/einer IndustriearbeiterIn entspricht⁴³.

Daher stellt die Grundrente nur eine Säule des britischen Pensionssystems dar. Die zweite Säule bildet die 1978 eingeführte verdienstbezogene Zusatzrente, die in voller Höhe gezahlt wird, wenn mindestens 20 Beitragsjahre vorliegen⁴⁴. Erst zusammen mit der Zusatzrente, die sich aus 25% der 20 höchsten Jahreseinkommen⁴⁵ ergibt, wird ein ähnliches Niveau wie in den Niederlanden oder Dänemark erreicht. Also erst dann kann man von einer Mindestsicherung sprechen, genauer liegt die Rente dann bei 58% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens eines/einer IndustriearbeiterIn⁴⁶. Die Zusatzrente selbst ist an den tatsächlichen Jahresverdienst der Erwerbsperson gebunden. Somit gibt es entgeltbezogene Beiträge und die Auszahlung richtet sich ebenso danach.

⁴² vgl. Schunter-Kleemann; Seite 321

⁴³ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 98

⁴⁴ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 98

⁴⁵ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 98

⁴⁶ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 98

Die dritte Säule stellt eine betriebliche Rentenversicherung dar, die auf freiwilliger Basis funktioniert. Sie gewinnt durch die geringe staatliche Rente zunehmend an Bedeutung. 1994 waren in etwa 55% der Erwerbstätigen von ihr erfaßt⁴⁷. Es besteht sogar die Möglichkeit, die staatliche Zusatzrente durch die betriebliche zu ersetzen.

Für Teilzeitbeschäftigte und somit besonders für Frauen, stellt die Betriebsrente keine optimale Lösung dar. Wer weniger als 30 Wochenstunden arbeitet, wird zumeist vom Anspruch auf eine Betriebsrente ausgeschlossen. Der Anspruch kann auch verfallen, da die Voraussetzungen nicht leicht zu erfüllen sind. Erst ab dem 26. Lebensjahr und nach einer fünfjährigen Tätigkeit im Betrieb, kann der Anspruch nicht mehr verloren gehen. Wird eine Kinderpause vor dieser Zeit eingelegt und steigt eine Person danach wieder bei diesem Betrieb ein, hat sie die Möglichkeit, wieder Ansprüche zu erwerben, vorausgesetzt sie/er arbeitet mindestens 30 Wochenstunden.⁴⁸

Weiters werden auch privaten Zusatzrenten eine große Bedeutung beigemessen, sie werden auch steuerlich begünstigt und somit forciert. Was primär für BesserverdienerInnen attraktiv ist.

4. Zusammenfassend

Ist der Bezug einer Rente bzw. der Bezug einer Grundrente an die Erwerbsarbeit gekoppelt, so wie es in Großbritannien der Fall ist, so sind primär Frauen benachteiligt. Unterscheidet das System nicht, ob jemand verheiratet ist oder nicht, ob Mann oder Frau, so besteht für Frauen eher die Möglichkeit, ein eigenständiges Leben zu führen. In Großbritannien wird die Höhe der Grundpension von Ehe und Geschlecht abhängig gemacht, in den Niederlanden und in

⁴⁷ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 98

Dänemark kann man daher eher von einem Egalitätsprinzip sprechen als in Großbritannien.

Besonders hervorzuheben ist bei den Volksrentensystemen in den Niederlande und in Dänemark, daß auch jemand eine Grundrente erhält, der/die keiner Erwerbsarbeit nachgegangen ist. Zumeist ist die einzige Voraussetzung für den Bezug einer Grundrente ein Wohnsitz in dem entsprechenden Land. Auch wird nicht zwischen den Formen der PartnerInnenschaft unterschieden, homosexuelle Beziehungen sind heterosexuellen so gut wie gleichgestellt.

Gemeinsam haben alle drei System weitere Säulen, die eine Aufbesserung der Basisrente darstellen. Vor allem Betriebs- oder auch staatliche begünstigte Zusatzrenten unterstützen das Volksrentensystem. Diese sind jedoch meist an eine Erwerbsarbeit gekoppelt. Auch private Zusatzversicherungen sind möglich, diese nehmen jedoch hauptsächlich BesserverdienerInnen in Anspruch.

Die Finanzierung der Grundsicherungssysteme erfolgt über ein Umlageverfahren, wobei meist Staatszuschüsse erfolgen und in Dänemark ein eigener Volkspensionsbeitrag von 3,5% aller Steuerpflichtigen⁴⁹ eingehoben wird. Die Staatszuschüsse betragen zwischen 10 und 25%. Die Zusatzversicherungen werden oftmals mit dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert, in Dänemark und den Niederlanden sind so gut wie keine staatlichen Zuschüsse nötig.

Bei Grundrenten erfolgt eine eindeutige Verteilung „nach unten“ zu den ärmeren Menschen. Die Beitragszahlungen sind meist an das Einkommen gekoppelt,

⁴⁸ vgl. Schunger-Kleeamnn; Seite 323

⁴⁹ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 183

doch der ausgezahlte Betrag nicht, dieser ist für alle gleich, egal wie viel man im Laufe seiner/ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt hat.

In allen drei Staaten ist ein egalitärer Ansatz, zumindest in bezug auf die Staatsangehörigen erkennbar. Die drei Staaten machen keinen Unterschied bei Nationalitätsanghörigkeit. Prinzipiell ist jeder Mensch, der die Voraussetzungen erfüllt, bezugsberechtigt, unabhängig vom Paß. Allerdings wird in Großbritannien eine Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen getroffen.

Tabelle 4: Anspruchsvoraussetzungen⁵⁰

	Volksrente	Sozialversicherungsrente
Dänemark	Nach dem 15. Lebensjahr muß der/die AntragsstellerIn wenigstens drei Jahre den Wohnsitz in Dänemark gehabt haben.	Keine Anspruchsvoraussetzungen. Die Rente wird auf Antrag gewährt
Niederlande	Wohnsitz in den Niederlanden	Keine Wartezeit
Großbritannien		Grundrente: pauschaliert, 90% des Erwerbsarbeitslebens müssen Beiträge gezahlt werden.

Tabelle 5: Sicherungsziele und erfaßter Personenkreis⁵¹

	Sicherungsziele	Personenkreis
Dänemark	Grundsicherung (ausgehend von der Volksrente und max. Zusatzrente)	Grundsicherung: alle EinwohnerInnen; Zusatzrente: alle ArbeitnehmerInnen
Großbritannien	Grundsicherung bzw. Regelsicherung (Leistungen abhängig vom Einkommen)	Alle Erwerbstätigen
Niederlande	Grund- und Mindestsicherung orientiert sich am gesetzlich	Grundsicherung: alle EinwohnerInnen; Zusatzrente:

⁵⁰ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 187

⁵¹ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 182

festgelegten Mindestlohn. | alle ArbeitnehmerInnen

Tabelle 6: Finanzierung⁵²

	Volksrente	Zusatzrente
Dänemark	Steuermittel, die durch einen Beitrag der steuerpflichtigen EinwohnerInnen von 3,5% aufgebracht werden	1/3 ArbeitnehmerInnen- und 2/3 ArbeitgeberInnen-anteil von einem Festbeitrag, der sich nach der Wochenarbeitszeit richtet
Großbritannien		Gesamtversicherungsbeitrag von 19,45% der zwischen ArbeitnehmerInnen (9%) und ArbeitgeberInnen (10,45%) aufgeteilt wird. Staatszuschuß: 11%
Niederlande	ArbeitnehmerInnen: 14,35% plus Staatszuschüsse.	14,4% von ArbeitnehmerInnen

Tabelle 7: Leistungsniveau⁵³

	Volksrente	Sozialversicherung
Dänemark	Einheitsrente, die sich bei einer kürzeren Wohnzeit als 40 Jahre jeweils um 1/40 reduziert	Zusatzrente berechnet sich auf der Grundlage der eingezahlten Beiträge
Großbritannien		Pauschalierte Grundrente und verdienstbezogene Zusatzrente. Grundrente vermindert sich bei jedem fehlendem Versicherungsjahr, bei mind. 20 Beitragsjahren wird eine Zusatzrente ausbezahlt.

⁵² vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 184

⁵³ vgl. Schmid, Josef (1996); Seite 185

Niederlande	Fixer Betrag – orientiert sich am gesetzlich festgelegtem Mindestlohn
-------------	---

V. AUSBLICK AUF EINE ALLGEMEINE GRUNDSICHERUNG

Die Sozialpolitik der Europäischen Union beschränkt sich primär auf die Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, den sozialen Schutz, die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und den Europäischen Sozialfonds⁵⁴. In diesen Bereichen können die Organe der EU tätig werden und Rechtsakte erlassen.

In bezug auf die soziale Sicherheit in Europa gab der Rat eine Empfehlung 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der System der sozialen Sicherung (92/441/EWG)⁵⁵ ab.

Hierin wird betont, daß Solidarität gegenüber den bedürftigen und schwachen Mitmenschen gefördert werden soll, um den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu stärken. Maßnahmen, wie eine Solidaritätsförderung auszu- sehen hat, beispielsweise über den Bildungsbereich, werden gänzlich ausgelassen.

Die Veränderungen am Arbeitsmarkt, besonders die Langzeitarbeitslosigkeit wird hervorgehoben. Ebenso wird der Wandel der Familienstruktur erwähnt. Es gilt für die Politik diese „festgestellten strukturellen Entwicklungen zu hemmen⁵⁶“ und es sollen Maßnahme zur Soforthilfe für ausgegrenzte Personen gefunden werden.

⁵⁴ vgl. Titel XI, Kap. 1 und 2 EGV

⁵⁵ vgl. europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1992/de_392X0441.html

⁵⁶ europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1992/de_392X0441.html

Für diese bedürftigen Personen muß ein „Anspruch auf ausreichende, feste und vorhersehbare Einkünfte geschaffen werden⁵⁷“.

Dabei wird betont, daß es nicht möglich ist, aufgrund „unzureichender, unregelmäßiger⁵⁸“ und ungesicherter Einkünfte sich angemessen am wirtschaftliches und soziales Leben in der Gesellschaft zu beteiligen. Im Hinblick auf die starken Veränderungen am Arbeitsmarkt, eine zunehmende Flexibilisierung, könnte dies als kleiner Schritt in Richtung Grundsicherung interpretiert werden. Weiters wird betont, daß solche Maßnahmen dem Interesse des Binnenmarktes dienen.

In dieser Empfehlung wird bezug auf die Gemeinschaftscharta von 1989 genommen, in der es heißt, daß jeder EU-Arbeitnehmer Anspruch auf einen angemessenen sozialen Schutz hat. Hier wird deutlich, daß sozialer Schutz nach wie vor in Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit gesehen wird. Allerdings wird anschließend auf Personen „die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, weil sie keinen Zugang dazu finden oder sich nicht wieder eingliedern konnten⁵⁹“ und nicht über ausreichende Mittel verfügen eingegangen. Sie sollen „ausreichende Leistungen empfangen und Zuwendungen beziehen können, die ihrer persönlichen Lage angemessen sind⁶⁰“. Es sollen auch Personen, die keinen Zugang finden, Leistungen erhalten. Eine genauere Definition davon ist in der Empfehlung nicht enthalten, aber dies könnte auch auf Personen zutreffen, die noch nie in den Erwerbsarbeitsprozeß eingegliedert waren, diese aber versucht haben.

Für RentnerInnen hat auch der Mitgliedstaat die rechtlichen Bedingungen für ausreichende Unterhaltsmittel zu schaffen. Die Europäische Union greift die national-

⁵⁷ europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1992/de_392X0441.html

⁵⁸ europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1992/de_392X0441.html

⁵⁹ europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1992/de_392X0441.html

⁶⁰ europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1992/de_392X0441.html

staatliche Souveränität nur insoweit an, als gewisse Mindeststandards gesetzt werden müssen. Der Rat kann allerdings einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments aufgrund der Empfehlung (92/441/EWG) geeignete Vorschriften erlassen, die der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes dienen (vgl. Art. 308 EGV).

Das Europäische Parlament betont in dieser Empfehlung, daß „in allen Mitgliedstaaten ein garantiertes Mindesteinkommen als Mittel zur Eingliederung der ärmsten Bürger in die Gesellschaft eingeführt wird⁶¹“. Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Union empfiehlt die Einführung eines sozialen Mindesteinkommens in Zusammenhang mit einem sozialen Netz für die Armen. In der Empfehlung wird weder die Höhe des Mindesteinkommens, noch die Armutsgrenze definiert.

Die Empfehlung zur Bekämpfung der Armut sieht vor, „daß jeder Mensch einen grundlegenden Anspruch auf ausreichende Zuwendungen und Leistungen hat, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können⁶²“. Im nächsten Absatz wird jedoch betont, daß Personen mit Vollzeitbeschäftigung und Studenten keinen Anspruch darauf haben. Es liegt also hier kein Egalitätsprinzip wie beispielsweise bei dem Grundrentenanspruch in den Niederlanden vor. Würde man eine soziale Absicherung als ein Grundrecht verankern, müßten alle BürgerInnen einen Anspruch darauf haben.

Es wird auch betont, daß weiterhin Arbeitsanreize für Erwerbsfähige geschaffen werden sollen. Was genau unter Arbeitsanreizen verstanden wird bleibt offen. E-

⁶¹ europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1992/de_392X0441.html

⁶² europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1992/de_392X0441.html

benso wird nicht auf unbezahlte Arbeiten eingegangen, die kein Mindesteinkommen sichern und somit nicht besondere Anreize schaffen.

Die Kommission wird in der Empfehlung aus dem Jahr 1992 aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nationale Vorkehrungen zu organisieren und anzuregen.

Aus dieser Empfehlung läßt sich nicht primär ableiten, daß es in Europa eine soziale Grundabsicherung für alle UnionsbürgerInnen geben wird. Allerdings sind gewisse Mindestvoraussetzungen für eine soziale Absicherung formuliert worden, die nach Art. 249 nicht verbindlich ist. Empfehlungen sind jedoch insofern rechtserheblich, da sie die Voraussetzungen für späteres Handeln bilden.

Hierzu ist natürlich der politische Wille der Mitgliedstaaten und auch der Kommission nötig. Besonders schwer wird eine europaweite rechtliche Verwirklichung von sozialen Absicherungen, da diese einstimmig im Rat beschlossen werden müssen.

Ein anderer Weg wäre es, in der jetzt entstehenden europäischen Grundrechtscharta, soziale Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf eine Grundsicherung, zu verankern. Vor allem das Europäische Parlament möchte, daß nicht nur Freiheitsrechten, sondern auch wirtschaftlichen und sozialen Rechten, Rechnung getragen wird⁶³. Es wird hervorgehoben, daß Menschenrechte wirtschaftliche und soziale Rechte beinhalten und daher das Recht „to adequate social protection, housing, adequate health care and proper education, to be incorporated into the new EU Charter of Fundamental Rights, which it believes should be legally binding⁶⁴“.

⁶³ vgl. www.europarl.eu.int/dg3/charte_df/en/index.htm

⁶⁴ www.europarl.eu.int/dg3/charte_df/en/n000229_2.htm

Die Ansichten des Rates zur EU-Grundrechtscharta sind noch nicht im Internet abrufbar, aber ist nicht anzunehmen, daß sich der Rat für eine verbindliche Verankerung von sozialen Grundrechten einsetzt, da dies ein sehr starker Einschnitt in die nationalstaatliche Souveränität darstellen würde. Außerdem soll die Charta vorerst nur die Organe der EU und das EU-Recht binden, nicht die einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Grundrechtscharta der Europäischen Union wird letztlich nur eine weitere Verankerung von nationalstaatlich gesicherten Freiheitsrechten werden. Die Charta wird, so wie die Verfassungen der Nationalstaaten, die Organe der Union und die Mitgliedstaaten dazu anhalten, sozial zu handeln und keine rechtsverbindliche Wirkung haben, wie die Freiheitsrechte. Allerdings sind kleine Schritte in diese Richtung, die vor allem von Seiten des Europäischen Parlaments forciert werden, zu erkennen.

VI. TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: <i>Grund- und Freiheitsrechte</i>	7
Tabelle 2: <i>Wirtschaftliche und soziale Rechte</i>	10
Tabelle 3: <i>Die Rentenbeträge in den Niederlanden</i>	17
Tabelle 4: <i>Anspruchsvoraussetzungen</i>	24
Tabelle 5: <i>Sicherungsziele und erfaßter Personenkreis</i>	24
Tabelle 6: <i>Finanzierung</i>	25
Tabelle 7: <i>Leistungsniveau</i>	25

VII. LITERATURVERZEICHNIS

BARATTA VON, MARIO (HRSG.): Der Fischer Weltalmanach 2000: Zahlen, Daten, Fakten; Frankfurt a. M. 1999

BÖHM, STEFAN: Regel- und Ergänzungssysteme der Alterssicherung im internationalen Vergleich; Frankfurt a. M. 1997

BRETTSCHEIDER, FRANK (HRSG.): Die EU-Staaten im Vergleich; Opladen 1994

HARTL, MARTINA: Die Alterssicherungssysteme der Niederlande und der USA im Vergleich; Dipl. Arb. Universität Wien 1997

Ministerium für Arbeit und Soziales, Den Haag (Hrsg.): A Kurze Übersicht über die soziale Sicherheit in den Niederlanden; Januar 1999

NOHLEN, DIETER (HRSG.): Wörterbuch Staat und Politik; München 1996

SCHMID, JOSEF: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherungssysteme in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme; Opladen 1996

SCHUNTER-KLEEMANN, SUSANNE (HRSG.): Herrenhaus Europa: Geschlechterverhältnisse im Wohlfahrtsstaat; Berlin 1992

SEEL, BARBARA (HRSG.): Sicherungssysteme in einer alternden Gesellschaft. Perspektiven sozialer Sicherung zwischen Selbstverantwortung und Solidarität; Frankfurt a. M. 1998

SPENGLER, CHRISTOPH; SCHMIDT FRANK: Betriebliche Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt; Baden-Baden 1997

VIII. INTERNETADRESSEN

- www.constitution.org
- www.europa.eu.int
- www.gruene.at
- www.ideesign.com
- www.uni-wuerzburg.de
- www.wwia.org